

Fachstandard für Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale): Qualitätsmanagement

Vorwort zur Anwendung des Fachstandards Qualitätsmanagement

Jeder Träger wählt, bzw. entwickelt eigenständig für seine Tageseinrichtung(en) ein Qualitätsmanagementsystem, mit dem er die Umsetzung seines Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages sichert.

Dieses muss so aufgebaut werden, dass die kontinuierliche Weiterentwicklung der Einrichtung gesichert und eine hohe Gesamtqualität garantiert wird.

In Akzeptanz dieser vielfältigen Qualitätsmanagement-Praxis müssen nachfolgende Qualitätskriterien erfüllt werden, die im Rahmen der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltverhandlungen (LQE) Grundlage für den Abschluss der Qualitätsentwicklungsvereinbarung sind.

Gesetzliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe, §§ 22a, 45, 78b, 79, 79a
- Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundekinderschutzgesetz)
- Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegen des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA), §§ 5, 11a
- Bildungsprogramm für Kindertageseinrichtungen in Sachsen-Anhalt „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“

Qualitätskriterien für ein Qualitätsmanagementsystem

- Qualitätsmanagement in einer Kindertageseinrichtung als lernende und sich systematisch entwickelnde Organisation umfasst alle Aktivitäten zur Qualitätsfeststellung, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. Dazu werden Qualitätsstandards entwickelt.
 - Qualitätsentwicklungsprozesse erfolgen kontinuierlich. Wesentlich ist, dass sie die tatsächliche Qualität der Arbeit in der Einrichtung feststellen, absichern und gegebenenfalls verbessern.
 - Jeder Träger hat im Rahmen seiner Qualitätssicherung und –entwicklung geeignete Maßnahmen zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.
 - Nach ca. 3-5 Jahren sollen alle wesentlichen Bereiche auf diese Weise einmal bewertet und bearbeitet werden.
- Qualitätsentwicklungsprozesse sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Ein Qualitätshandbuch wird nicht vorgeschrieben.
- Der Träger verpflichtet sich, um seiner Verantwortung, insbesondere gemäß § 5 KiFöG LSA und den Anforderungen des Bildungsprogramms „Bildung: elementar - Bildung von Anfang an“ (insbesondere Punkt 2.8 Träger der Kindertageseinrichtungen) umfassend nachkommen zu können, grundlegende Fachkompetenzen vorzuhalten (pädagogische Leitung, Fachberatung, Qualitätsmanagementbeauftragte, Leitung mit übergreifenden Aufgaben).

Personalbedarfe zur Umsetzung des Qualitätsmanagements:

Um ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend der vorliegenden und gesetzlichen geforderten Anforderungen in den Kindertageseinrichtungen zu implementieren und regelmäßig fortzuführen, ist auf allen Arbeitsebenen ein entsprechender Personalaufwand notwendig und festzulegen.

Unter Beachtung der Erwartungen an die Qualität von Erziehung, Bildung und Betreuung sind die dazu notwendigen Zeitressourcen in erheblichem Maße vom Personalschlüssel bestimmt.

Fachkräfte

Im § 21 KiFöG LSA ist der Personalschlüssel für Fachkräfte definiert. In diesem Personalschlüssel sind bereits Zeiten für Urlaub, Fehlzeiten durch Krankheit und Fortbildung sowie die gesetzlichen Feiertage berücksichtigt.

Gesetzlich vorgeschriebene mittelbare Tätigkeiten, die Gegenstand von Qualitätsmanagement sind, wie Planung und Reflexion der pädagogischen Arbeit, Beobachtung und Dokumentation, Teambesprechung, Fallbesprechung, Elternabende oder Entwicklungsgespräche werden im Gesetzestext nicht explizit benannt, sind jedoch zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages unabdingbar und im gesetzlich vorgegebenen Mindestpersonalschlüssel daher bereits ebenfalls enthalten.

Die Zeit, die einer Fachkraft für die unmittelbare Arbeit mit dem Kind zur Verfügung steht, fällt somit geringer aus, da sie die notwendigen mittelbaren Tätigkeiten „außerhalb der Gruppe“ erfüllt.

Jeder Träger von Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) ist verpflichtet, seinen Fachkräften einen angemessenen Teil ihrer Arbeitszeit für mittelbare Tätigkeiten zu gewähren. Dieser Anteil der Arbeitszeit wird in den LQE-Verhandlungen verbindlich vereinbart.

Leitungskräfte

Im § 22 KiFöG LSA ist festgelegt, dass durch den Träger eine besonders geeignete pädagogische Fachkraft als Leitungsperson einzusetzen und in angemessenem Umfang von der Betreuung der Kinder freizustellen ist.

Auf Basis einer fachlich adäquaten Beschreibung der Leitungsaufgaben, die dem Fachbereich Bildung zur Bewertung vorgelegt wird, werden für die Betreuungsarten Kinderkrippe und Kindergarten Leitungsstunden in Höhe von 0,75 VZS/ 100 Kinder gewährt.

Leitungsstunden im Hort werden wie folgt differenziert:

- Horte bis 200 Kinder – 0,75 VZS/100 Kinder
- ab 200 Kinder Aufstockung auf max. 2 VZS

Fachberatung/Qualitätsmanagementbeauftragte und Kinderschutzfachkräfte zur Sicherstellung der fachlichen Verantwortung auf Trägerebene

Auf Basis einer fachlich adäquaten Beschreibung der Trägereaufgaben, die dem Fachbereich Bildung zur Bewertung vorgelegt wird, werden folgende Personalbedarfe gewährt.

- Fachberatung / Qualitätsmanagementbeauftragte:
1 VZS für 2.000 Kinder bzw. 0,1 h/Kind/Monat
- zertifizierte Kinderschutzfachkraft:
1 VZS für 2.000 Kinder bzw. 0,1 h/Kind/Monat

Literatur:

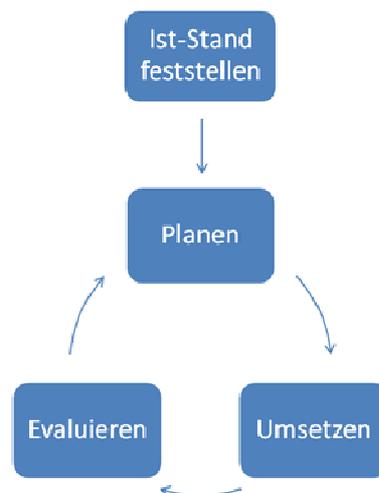
- Bundearbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2000): Qualität in Kindertageseinrichtungen. In: www.bagljae.de
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2013): Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Fragen der Qualität in Kindertageseinrichtungen. In: www.deutscher-verein.de
- Erath, P. (2002): Von der Konzeption zum Qualitätshandbuch. München, Don Bosco Verlag
- Groot-Wilken, B. (2012): Qualität in der Kita. Freiburg im Breisgau, Herder Verlag
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Landesjugendamt (2015): Arbeitshinweise zur Erteilung/Versagung einer Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen nach § 45 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe
- Ministerium für Arbeit und Soziales Sachsen-Anhalt (2013): Bildungsprogramm „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“. Weimar, Berlin, Verlag des Netz
- Schrader, M.: Qualitätsentwicklung mit Hand und Fuß (2012). In: www.kindergartenpaedagogik.de
- Schrader, M.: Mehr Qualität oder mehr Bürokratie? (2012). In: www.kindergartenpaedagogik.de
- Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (2010): Thüringer Bildungsplan. Weimar, Berlin, Verlag das Netz
- Viernickel S./ Fuchs-Rechlin K./ Strehmel P./ Preissing C./ Bensel L./ Haug-Schnabel G. (2015): Qualität für alle - Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung. Freiburg im Breisgau, Herder Verlag

Anlage:

Arbeitshilfe zur Umsetzung des Fachstandards Qualitätsmanagement in der Praxis

Das Qualitätsmanagementsystem in der Praxis

- Qualitätsmanagement in einer Kindertageseinrichtung umfasst alle Aktivitäten zur Qualitätsfeststellung, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.
- Qualitätsmanagement erfordert die Entwicklung, Fortschreibung und Sicherung von Qualitätsstandards, die Förderung ihrer Umsetzung und die Überprüfung der Ergebnisse.
- Qualitätsentwicklungsprozesse sind stets zirkulär durchzuführen und anhand folgender Prozessschritte zu beschreiben:
 - Ist-Stand feststellen und bewerten (gemäß gesetzlicher Grundlagen und in Bezug zur Umsetzung der pädagogischen Konzeption sowie weiterer Mittel, z.B. Ergebnisse aus Befragungen, Fachliteratur etc.)
 - planen (Ziele formulieren und geeignete Maßnahmen entwickeln)
 - umsetzen
 - evaluieren (Wirkung der Maßnahmen, Erreichung der Ziele)



- Qualitätsentwicklungsprozesse sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Ein Qualitätsmanagement mit hoher Akzeptanz in der Praxis zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:
 - das vom Träger gewählte Qualitätsmanagementsystem wird gemeinsam mit den Leitungskräften entwickelt und umfassend eingeführt
 - die MitarbeiterInnen werden an diesem Prozess beteiligt (Information als niedrigste Stufe der Beteiligung)
 - das Qualitätsmanagementsystem muss Aussagen zu Prozessen enthalten und diese mit Kategorien untersetzen
 - das Qualitätsmanagementsystem muss nach einiger Zeit nachweislich einen fachlichen und/oder zeitlichen Nutzen erbringen

Ziele definieren

- Ziele finden immer ihre Begründung in der pädagogischen Konzeption, bzw. in der Evaluation eines Schwerpunktes der pädagogischen Konzeption
- Qualitätsentwicklungsziele werden SMART formuliert (siehe auch Anhang zur pädagogischen Konzeption)

Qualitätsstandards festlegen

- ein pädagogischer Qualitätsstandard definiert den Qualitätsanspruch an einen bestimmten, gemeinsam ausgewählten Prozess in der Kindertageseinrichtung, beschreibt Anforderungen und die gewünschte Ausprägung, hält das zu erwartende Ergebnis fest
- Qualitätsstandards können mit Leitfragen, Indikatoren untersetzt werden
- Qualitätsstandards sichern eine höhere Verbindlichkeit, unterstützen die Selbstkontrolle und Selbsteinschätzung der MitarbeiterInnen und stärken ihre Handlungssicherheit.
- bei Kernprozessen kommen immer Qualitätsstandards und keine Verfahrensanweisungen zur Anwendung
- die Qualitätsentwicklungsprozesse und die daraus entwickelten Standards können zu einem Qualitätshandbuch zusammengefasst werden.
- die Dokumentation wächst in dem Maße, in dem sich das Team mit bestimmten Teilaspekten beschäftigt und die Ergebnisse verschriftlicht

Maßnahmen zur Qualitätsmessung, -sicherung und -entwicklung sowie Evaluation

- jeder Träger hat im Rahmen seiner Qualitätssicherung und –entwicklung geeignete Maßnahmen zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen
- geeignete Verfahren und Instrumente zur Evaluation sind anzuwenden